



Schnittstelle Justiz

Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden

(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP 2.3)

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund).
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

folgende relevante empirische Befunde zum TOP 3 „Schnittstelle Justiz“ zusammengetragen:

- Im Jahr 2017 wurden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Deutschland in 16.486 Fällen das Sorgerecht entweder ganz oder teilweise entzogen. Gegenüber dem Jahr 2016 ist die Zahl geringfügig um 682 (4 %) zurückgegangen. Seit 2013 variiert das Fallzahlen-volumen zwischen jährlich rund 15.000 und knapp 17.200. In 6.209 dieser familiengerichtlichen Verfahren, die 2017 mit einem vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzug endeten, waren die betroffenen Kinder unter 6 Jahre alt. Dies entspricht 38 % aller Verfahren. Bezogen auf die Gruppe der Gleichaltrigen in Deutschland lag 2017 die Quote von Sorgerechtsentzügen pro 10.000 der unter 6-Jährigen bei knapp 14 entsprechenden Maßnahmen (vgl. Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik - Pfllegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen).
- § 37 JGG legt fest, dass Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Die Umsetzung dieser Norm ist seit langer Zeit Thema. Angesichts der fehlenden Erfahrung durch dauerhafte einschlägige Tätigkeit, gewinnt die Frage der Aus- und Fortbildung an Bedeutung (vgl. Höynck et al., 2014, 127). In einer standardisierten Befragung von Jugendrichterinnen/-richtern und Jugendstaatsanwältinnen/-

staatsanwälten stellte sich heraus, dass, die genannten Berufsgruppen, insbesondere die letztgenannte, wenige Detailkenntnisse über die Jugendgerichtshilfe hatten, obwohl nahezu alle Befragten angaben, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe für ihre Arbeit relevant sei (vgl. ebd., 129f.). Was die qualitative Entwicklung der Maßnahmen nach dem JGG angeht, werden in der Befragung Verbesserungen vor allem bei den Sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen und dem Täter-Opfer-Ausgleich gesehen, Verschlechterungen bei den Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (vgl. ebd., 130). Häufiger als bezogen auf die ambulanten Maßnahmen, werden die Angebote für Untersuchungshaftvermeidung für nicht ausreichend gehalten. Mehr als ein Drittel der Befragten ist der Ansicht, dass die Vermeidung von Untersuchungshaft häufiger möglich wäre. Erforderlich dafür wären nach Meinung vieler Richter/Richterinnen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten mehr und andere Angebote sowie stärkere Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei der Haftentscheidung (vgl. ebd., 132).

- In einer standardisierten Befragung von 391 Jugendämtern mit den Schwerpunkten Organisationsstrukturen der Jugendhilfe im Strafverfahren; Kooperation mit der Justiz; Angebote für straffällige Jugendliche; Herausforderungen in der Einwanderungsgesellschaft wird die Kooperation mit den Jugendgerichten trotz der Diskussionen um § 36a SGB VIII überwiegend positiv beschrieben. Als Fazit der Studie lässt sich festhalten, dass eine systematische Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen fachlich wünschenswert wäre. Die überwiegend informellen Kooperationsstrukturen, die durch die hohe personelle Kontinuität erst ermöglicht wurden, sollten strukturell und institutionell abgesichert werden. Die Angebotsstruktur vor Ort ist teilweise unzureichend und sollte unter einer pädagogischen Perspektive weiterentwickelt werden (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2011).
- In einer Untersuchung der Kooperation an der Schnittstelle von Polizei und Jugendhilfe im Fall von polizeilich mehrfach auffälligen Kindern zeigt die Aktenanalyse der Fälle u. a. folgende Probleme auf
 - fehlende Information (z. B. Informationen über Inhaftierung von Eltern),
 - verspätete Information (z. B. wenn die Ermittlung von Gruppentaten andauert, Informationsverlust durch Orts-/ Zuständigkeitswechsel),
 - unterschiedliche Auffassungen über geeignete Hilfen.

Alle polizeilichen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen können im Sinne der Prüfung des Kindeswohls bzw. des erzieherischen Bedarfs relevante Informationen für die Kinder- und Jugendhilfe darstellen (vgl. Holthusen, 2011).

Relevante Datengrundlagen

Statistik über Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Maßnahmen des Familiengerichts, Sorgeerklärungen

Am Jahresende 2017:

- 60.204 Amtsvormundschaften
- 32.046 Amtspflegschaften
- 524.139 Beistandschaften
- 3.775 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde
- 53.164 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Im Berichtsjahr 2017:

- 195.873 Sorgeerklärungen, darunter 1.276 durch Entscheidung des Familiengerichts

Insgesamt 32.181 eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts im Jahr 2017:

- 9.012 Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §1666 Abs. 3 Nr.1 BGB
- 4.292 Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BGB
- 2.391 Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB
- 16.486 Vollständige bzw. teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB

Entwicklung der Sorgerechtsentzüge für unter 6-Jährige (Deutschland; 2012 - 2017; absolut und pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Teilweiser oder vollständiger Sorgerechtsentzug bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren	2012	2013	2014	2015	2016	2017
- absolut	6.013	6.224	6.360	5.849	5.927	6.209
- pro 10.000 der unter 6-Jährigen Bevölkerung	14,6	16,1	15,4	13,5	13,3	13,6
Anteil der unter 6-Jährigen an allen Sorgerechtsentzügen (in %)	42	41	37	38	35	37

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe [siehe Statistik], versch. Jahrgänge, Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen Betroffenbeteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

In den Diskussionen der interdisziplinären Fokusgruppen mit Expertinnen und Experten der Kinder- Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder ist man sich überwiegend einig, dass die Familiengerichtsbarkeit Teil der interdisziplinären Verantwortungsgemeinschaft für Familien sein muss.

„Aber das Hauptthema ist tatsächlich alle Professionen unter einem Hut und eine gemeinsame, echte Verantwortung (...). Die Gerichte gehören übrigens auch dazu“ (FG 1; 334ff.).

Damit die Familiengerichtsbarkeit den Anforderungen als wichtiger Akteur in der Verantwortungsgemeinschaft gerecht werden kann, wird zum einen eine spezifische Qualifikation der Richterinnen und Richter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe analog zu einer Facharztausbildung im medizinischen Bereich gefordert (vgl. FG 4). Zum anderen wird vorgeschlagen, die Gerichte auch in die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

„Aber die Gerichte, auch die müssten bei Fortbildungen sitzen und Statements geben“ (FG 1; 339f.).

Die Haltungen der Expertinnen und Experten in den interdisziplinären Fokusgruppen dazu, wie eng man mit der Justiz tatsächlich zusammenarbeiten möchte, divergieren zum Teil deutlich. Das Spektrum reicht von dem Wunsch, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Familiengerichtsbarkeit die Grundlagen der Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren zu wollen, bis hin zu der Haltung, sich im ersten Schritt zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe sowie Gesundheitswesen auf eine „gemeinsame Linie“ verständigen zu wollen, bevor man diese dann in einem zweiten Schritt an die Justiz heranträgt (vgl. FG 5).

Quellen

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011):

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen Band 12. München: Deutsches Jugendinstitut.

Höyneck, Theresia und Leuschner, Fredericke (2014).

Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel.

Holthusen, Bernd (2011).

Projekt: *Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige. Ergebnisbericht für die Fachpraxis.*

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 4 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 5 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

Statistisches Bundesamt (2018). Statistik über Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Maßnahmen des Familiengerichts, Sorgereklärungen.

Statistisches Bundesamt/AKJ Stat. (2018). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge. Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.